

BRANDMELDEANLAGEN abzugsfähig im Sinne des Einkommensteuergesetzes

Kosten für einen nachträglichen Einbau von Brandschutzanlagen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung in Wohnhäuser sind als Sonderausgaben gemäß § 18 Abs 1 Z 3 lit. c EstG abzugsfähig.

Voraussetzungen

Begünstigt sind nur **Aufwendungen zur Sanierung bereits vorhandenen Wohnraumes**. Aufwendungen für Wohnraumsanierung sind unabhängig vom Rechtstitel, unter dem die Benützung des Wohnraums erfolgt (z.B. als Eigentumswohnung, Mietwohnung, Genossenschaftswohnung usw.) als Sonderausgaben abzugsfähig. Der Wohnungsbenutzer kann Sanierungsaufwendungen nur hinsichtlich des von ihm genutzten Wohnraumes geltend machen, während beim Eigentümer die unmittelbare Nutzung des Wohnraumes nicht erforderlich ist.

Zur begünstigten Wohnraumsanierung zählen die Instandsetzung sowie die Herstellung: **Instandsetzungsaufwand** ist jener Aufwand, der die Nutzungsdauer des Wohnraumes wesentlich verlängert oder den Nutzungswert des Wohnraumes wesentlich erhöht. **Herstellungsaufwand** liegt insbesondere dann vor, wenn Veränderungen an der Bausubstanz des bereits vorhandenen Wohnraumes vorgenommen werden.

Werden in privat genutzten Gebäuden Brandschutzeinrichtungen **nachträglich** eingebaut, kommt ein Abzug in Betracht. Dies gilt allerdings nur für technische Einrichtungen, die unmittelbar mit dem Gebäude verbunden sind und unmittelbar der Brandverhütung oder Brandbekämpfung dienen (wie z.B. Rauchmelder oder Sprinkleranlagen). Nicht absetzbar sind dagegen beispielsweise Aufwendungen für handelsübliche Feuerlöscher oder für die Ausstattung des Wohnraums mit schwer entflammaren Materialien.

Der Sanierungsaufwand ist nur dann begünstigt, wenn die Sanierungsmaßnahmen von einem dazu befugten Unternehmer, dem Alarmanlagentechniker, durchgeführt wurden.

Höchstbeträge

Für die Sonderausgaben besteht ein einheitlicher **Höchstbetrag von EUR 2.920,-** jährlich. Dieser Betrag **erhöht sich** u.a. um EUR 2.920,-, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht und/oder um EUR 1.460,- bei mindestens drei Kindern. Sind die Ausgaben niedriger als der jeweils maßgebende Höchstbetrag, so ist ein Viertel der Ausgaben, mindestens aber der Pauschalbetrag (EUR 60,-) als Sonderausgabe abzusetzen. Sind die tatsächlichen Ausgaben gleich hoch oder höher als der jeweils maßgebende Höchstbetrag, so ist ein Viertel des Höchstbetrages als Sonderausgabe abzusetzen (**Sonderausgabenviertel**).

Beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als EUR 36.400,-, so **vermindert** sich das Sonderausgabenviertel gleichmäßig in einem solchen Ausmaß, dass sich bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von EUR 60.000,- ein absetzbarer Betrag idH des Pauschalbetrages (EUR 60,-) ergibt. Soweit Beträge nach § 18 Abs 1 Z 3 lit. c EstG als Sonderausgaben anerkannt worden sind, können sie aus einem anderen Rechtstitel nicht nochmals als Sonderausgaben berücksichtigt werden.